

POLITISCHER ARBEITSKREIS FÜR TIERRECHTE IN EUROPA

POLITICAL ASSOCIATION FOR ANIMAL RIGHTS IN EUROPE
INITIATIVE POLITIQUE EUROPEENNE POUR LES DROITS DES
ANIMAUX

Elisabeth Petras (Vors.), Samlandweg 7822415 Hamburg,
petras@paktev.de, Tel.: 0179-500 57 49, www.paktev.de



P AKT e.V. ist eine organisations-
übergreifende Einrichtung zur Koordination
und Integration des politischen Tierschutzes

Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 zu einem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels- Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung

Hamburg, 01.03.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl, sehr geehrte Frau Jagli,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachfolgenden nehmen wir Stellung zu Punkten, die im Referentenentwurf des BMEL vom Februar 2024 adressiert wurden. Wir beziehen dabei auch einige im Referentenentwurf und in manchen Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung nicht adressierte Stellen des Tierschutzgesetzes sowie Gesichtspunkte mit ein, die ebenfalls der Verbesserung/Ergänzung bedürfen, um der Verbesserungsintention und damit auch der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz vollständiger nachzukommen.

Wie bitten um Beachtung und Aufgreifen/Umsetzung der Punkte in Ihrem gegenständlichen Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Petras, 1. Vors.

INHALT

Erster Abschnitt - Grundsatz

Zum §1 Konkretisierung „vernünftiger Grund“ S. 3

Zweiter Abschnitt – Tierhaltung

Bzgl. Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung S. 4

Neuer §2d bzgl. Rechtsstellung von Stadtauben S. 5

Verbot einem auf menschliche Obhut angewiesenen Wirbeltier die artgerechte Nahrung zu entziehen S. 6

Dritter Abschnitt - Töten von Tieren

§4 Abs. 1a: Sachkunde der Personen, die Tiere betäuben und töten S. 9

Zum Schächten S. 9

Zum Punkt 5. des Referentenentwurfs zu dem neuen § 4d Videoüberwachung S. 10

Einführung der Forderung nach Tierschutzbeauftragten in allen Schlachtstätten S. 11

Weiter im Referentenentwurf, § 4d Abs. 3 S. 11

Vierter Abschnitt- Eingriffe an Tieren

Verstümmelungen, Amputationen S. 15

Fünfter Abschnitt – Tierversuche

Einführen der Kategorie „Ängste“ S. 15

Aspekte der Bedingung einer unionsrechtlichen Anerkennung S. 16

Einbezug von Sachverständigengutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens S. 17

Zu streichende Genehmigungsfiktion S. 18

Einbezug eines weiteren Spektrums von Fachkenntnissen, insbes. der angewandten Ethik S. 18

Sinnvolle, ausgewogene paritätische Besetzung der Tierversuchskommissionen S. 21

Einführung einer Schmerz-Leidens-Obergrenze S. 24

Erster Abschnitt Grundsatz

Zum §1 Konkretisierung „vernünftiger Grund“

Nach dem sog. „Küken-Urteil“,¹ das das Schreddern von rund 45 Mio. männlichen Eintagsküken jährlich verbietet (wenngleich auch mit langer Übergangsfrist) und das sich explizit auf das Staatsziel Tierschutz bezieht – durch dessen Implementierung in Art. 20a Grundgesetz (GG) im Jahre 2002 mit Zweidrittelmehrheiten von Bundesrat und Bundestag dem „ethischen Tierschutz“ Verfassungsrang verliehen wurde –, wurde klargestellt, dass wirtschaftliche Interessen im Konflikt mit dem Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (u.a. so die amtl. Begründung für die Einführung des Staatsziels in Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002²) sowie dem Schutz von Leben und Wohlbefinden der Tiere (§ 1 Satz 1 Tierschutzgesetz – TierSchG) im konkreten Fall nachrangig sind gegenüber den vorrangigen berechtigten Interessen der Tiere auf deren Schutz und Unversehrtheit.

Dies wurde begrüßenswerter Weise erkannt und im Referentenentwurf vom Mai 2023 auch aufgegriffen durch eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „vernünftigen Grundes“ in einem **ursprünglich geplanten § 1 Satz 3, der sich nicht auf einen speziellen Bereich des Umgangs des Menschen mit dem Tier bezieht und wie folgt lautete:**

„Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar.“

Dass im Zuge der Ressortabstimmungen und weiterer Bearbeitungsschritte des Referentenentwurfes nun dieser zunächst angedachte neue Satz 3 **ersatzlos aus dem Entwurf entfernt wurde**, lässt sich wohl nur durch die Einflussnahme von Interessengruppen, denen wirtschaftliche Gründe prioritär gegenüber den berechtigten Interessen der Tiere sind, erklären. Für jene Interessensgruppen sind monetäre Erwägungen im Umgang mit den „Großvieheinheiten“, die im Kalkül reine Produktionseinheiten darstellen, leitend. Interessanter Weise legt das Tierschutzgesetz bei zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren – „Tiermodellen“, die als lebendiges Messinstrument instrumentalisiert werden –, einen höheren moralischen Maßstab an, denn hier ist es lt. § 7a Abs. 2 Nummer 4, 2. Halbsatz explizit unzulässig, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen „aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis“. Nichts anderes traf zu beim Schreddern von männlichen Küken, deren Aufzucht für die Eierproduzenten nicht rentabel ist, da sich dafür die Hühnchen von speziell auf Masseaufbau gezüchteten Rassen besser eignen (Anm.: Zur exemplarischen Abwägung anderer wirtschaftlicher Interessen mit den Schutzansprüchen der Tiere siehe auch das Beispiel des Silvesterfeuerwerks im Positionspapier „Silvesterböller in privater Hand nicht mehr zeitgemäß und nicht verantwortbar!“ von N. Alzmann vom 29. Dezember 2023, S. 48f.)³

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2019: Das Töten von jährl. 45 Mio. männl. Eintagsküken aus bloßem Wirtschaftskalkül sei rechtswidrig, „[...] **das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen [ist] für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.**“ (Az: 3 C 28.16, <https://www.bverwg.de/130619U3C28.16.0>, Hervorh. durch den Verf.; NuR 2020, S. 45; vgl. Fußn. 101).

² Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)«, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>.

³ <https://landestierschutz.com/2023/12/31/positionspapier/>

Will der Gesetzgeber sein Tierschutzgesetz als Ganzes konsistent und damit glaubwürdig halten, so darf es solche unterschiedliche Schutzniveaus nicht geben; *der höhere Schutzstandard* ist ebenfalls auch auf andere Bereiche des Umgangs mit dem Tier anzuwenden – bei zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen „Nutztieren“ ebenso, wie auch in anderen Bereichen der vom Menschen instrumentalisierten Mitgeschöpfe.

Gerade diese offensichtliche Einflussnahme von Interessensgruppen, die zur peinlichen Streichung des Satz 3 geführt haben, macht deutlich, dass es genau dieses Satzes 3 an dieser Stelle bedarf. Wirtschaftliche Gründe dürfen nicht länger die berechtigten Schutzansprüche der Tiere ins Hintertreffen geraten lassen, sondern der Gesetzgeber hat entsprechend dem Staatsziel seinen Schutzpflichten vollumfänglich nachzukommen. Daher ist dieser Satz 3 wieder in das Änderungsgesetz aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung

Bezgl. Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung

§2b Abs. 1 Nummer 3 des Referentenentwurfes soll ersatzlos gestrichen werden, denn Tiere die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, sollen nicht weniger Schutz vor der tierschutzwidrigen Anbindehaltung erfahren, wie die zur landwirtschaftlichen Nutzung verwendeten Tiere.

Begründung: Ein ungleiches Schutzniveau ist nicht zu rechtfertigen. Das Staatsziel Tierschutz gilt für alle Tiere in allen Kontexten gleichermaßen.

Des Weiteren:

Neben 1.) einem „*Ernsthafte[n] und tierschutzgesetzkonforme[n] Verbot der Anbindehaltung von Rindern und [einem] Verbot von Kuhtrainern*“, das in der Stellungnahme des Tierschutznetzwerks *Kräfte bündeln* (TNKb) adressiert wird und dem wir uns vollumfänglich anschließen, mit

- der Forderung einer Festsetzung einer Frist für den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung von max. 12 Monaten ab Inkrafttreten der Neuregelungen, längstens bis zum 31. Dezember 2025, sowie
- der ersatzlosen Streichung von § 2b Abs. 2 Ref-E (gegenständlicher aktueller Referentenentwurf vom Februar 2024) sowie von § 21 Abs. 1a Ref-E TierSchG,
- und zudem dem Vorschlag, in § 3 Satz 1 TierSchG eine neue Nummer 11a einzufügen mit folgendem Wortlaut:

„(Es ist verboten,)

11a. Kuhtrainer oder ähnlich funktionierende Geräte oder Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall beeinflussen sollen, zu verwenden.“

und 2) der Einführung einer längst überfälligen Vorschrift, die Landwirte zu einem wirksamen Brandschutz verpflichtet und die in einem neuen § 2c ausformuliert sein soll (vgl. Stellungnahme TNKb, dort als „§ 2b, Brandschutz, Frischluftversorgung“ vorgeschlagen)

soll 3.) ein neuer § 2d) eingeführt werden, wie folgt:

Neuer §2d bzgl. Rechtsstellung von Stadttauben

„§2 d

Stadttauben (*Columba livia forma domestica*), auch als „Straßentauben“ bezeichnete obdachlose Nachfahren von Haustauben wie den Nutztauben (Fleisch, Eier, Federn, Kot als Dünger) oder anderen Zuchttauben nach Farbe (z.B. „Friedens“- oder „Hochzeitstauben“), Form, oder weiteren bestimmten Eigenschaften (wie etwa „Brieftauben“), sind von den Städten und Kommunen wie andere unter den § 2 dieses Gesetzes fallende Tiere entsprechend den Vorgaben des § 2 zu behandeln.“

Begründung: Wie in einem Rechtsgutachten von Dr. C. Arleth und Dr. J. Hübel im Auftrag der Berliner Landestierschutzbeauftragten dargelegt wurde,⁴ haben Stadttauben einen Status als „Fundtiere“ und die Städte und Kommunen daher die entsprechende Verantwortung für diese Tiere, solange kein tatsächlicher Besitzer ermittelt werden kann (das wäre möglich etwa im Falle von bei sog. Auflässen von Brieftauben im Rahmen von Wettbewerben verlustig gegangenen Tauben, die sich Stadttaubenschwärmen angeschlossen haben und die unschwer an der Beringung der Beine identifiziert werden können). Bislang verweigern nicht wenige Kommunalverwaltungen jedoch diese Pflicht, der anhand des nachweislich erfolgreichen, nachhaltigen, tierschutzrechtlich unbedenklichen und ethisch vertretbaren und aus 2 Modulen bestehenden „Augsburger Modells“ (nach Rudolf Reichert, 1995)⁵ nachgekommen werden kann. Hierbei wird unter Einrichtung von Taubenschlägen („Modul 2“) mit dortiger Fütterung – in Verbindung mit betreuten Futterplätzen („Modul 1“ nach Brigitte Oettl) für noch-obdachlose Tauben bzw. zum Heranführen der Schwärme an die Taubenschläge, oder in Arealen, in den sich Taubenschläge (z.B. aufgrund baurechtlicher Hindernisse) nicht einrichten lassen – eine verhaltensgerechte Behausung bereitgestellt, die artgerechte Fütterung der Tiere sichergestellt, eine hygienisch unbedenkliche Entsorgung der sich im Taubenschlag konzentrierenden Hinterlassenschaften der Tauben erzielt, zu Zwecken der Populationskontrolle ein unproblematischer Austausch der Taubeneier gegen Attrappen ermöglicht und ggf. die tiermedizinische Versorgung der Tiere sichergestellt. Stattdessen wird vielerorts auf bisweilen tierschutzrechtlich bedenkliche „Vergrämgungsmaßnahmen“ gesetzt, oder auch auf den Einsatz von Falknern. Vereinzelt setzen Städte und Kommunen auch auf den Einsatz von dubiosen Präparaten, die zwar in Deutschland gar keine Zulassung als Tierarzneimittel haben, die dennoch wohl im Rahmen der sog. Umwidnungskaskade angeboten werden, die die Anwendung und Abgabe der Präparate nach Artikel 112 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 durch einen Tierarzt für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben ermöglicht, wenn es in Deutschland „für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende landlebende Tierart kein zugelassenes Tierarzneimittel gibt“. Viele Fragen bezüglich des Einsatzes solcher Präparate sind jedoch noch ungeklärt, wie etwa die Unbedenklichkeit in Bezug auf einen Eintrag in die Umwelt und dabei z.B. die Auswirkungen auf

⁴ Arleth C., Hübel J. (2021): „Rechtsgutachten Stadttaubenschutz“. Hrsg.: Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf?ts=1708929123

⁵ <https://www.tierschutzverein-augsburg.de/tierschutz/stadttaubenmodell/tauben-know-how>

Kleinsäugetiere oder Insekten,⁶ die Wirkung von nicht intendiertem Aufnehmen der präparierten Maiskörner auf andere Vogelarten, sowie die Wirkung auf Prädatoren oder Aasfresser, die über diesen Umweg das Präparat aufnehmen. Zudem ist die vom Einzeltier aufzunehmende tägliche Dosis ohne oder auch mit sog. Fütterungsautomaten in der Praxis der Straßenfütterung nicht kontrollierbar, womit sich die Frage der Überdosierung und damit zunehmender Nebenwirkungen der Verabreichung des Wirkstoffes auf die Tauben selbst stellt. Fraglich sind auch die Auswirkungen der präparierten Maiskörner auf die Nestlinge bei der Fütterung aus dem Kropf der Elterntiere. Auch löst der Einsatz solcher Präparate nicht das Verunreinigungsproblem durch die weiterhin obdachlos lebenden Tauben und bindet die Kommune an eine dauerhafte Verabreichung des Präparates, womit die angeblichen Ersparnisse im Vergleich zu einem auch nachhaltig wirksamen Taubenschlagkonzept sich stark relativieren. Hinzu kommt, dass im Sinne des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit das sog. Ausweichprinzip gilt „d.h. dass dann, wenn es [...] ein milderer, tierfreundlicheres Mittel gibt, diesem milderem Mittel der Vorzug zu geben ist“ (Dr. C. Maisack 2018).⁷

Die Aufnahme des neuen § 2d würde die Unsicherheiten im Umgang mit den Stadt- bzw. Straßentauben nehmen, den hier aus Pflichtbewusstsein und Mitleid Nothilfe leistenden Tausenden von Bürger*innen die Last nehmen, bisweilen auch entgegen kommunaler Fütterungsverbote zu agieren, welche nur in Kombination mit dem „Augsburger Modell“ tierschutzrechtlich vertretbar sein können. Anzumerken ist noch, dass Stadtauben entgegen weit verbreiteter Unkenntnis eine artgerechte Nahrung nicht auf den Feldern und im Umland der urbanen Gebiete finden können, da sie Ähren nicht entspelzen können und auf das vom Menschen dargereichte Körnerfutter angewiesen sind. Folglich vertilgen die Stadtauben den menschlichen Wohlstandsmüll nur aus der Not heraus (zu den Folgen von Fütterungsverböten für die Stadtauben vgl. beispielsweise Tierärztin Dr. K. Tönnies, 2022).⁸

Verbot einem auf menschliche Obhut angewiesenen Wirbeltier die artgerechte Nahrung zu entziehen

Der Verbotskatalog des § 3 ist in Satz 1 zu ergänzen nach der Nummer 3 (Es ist verboten, [...] 3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen“ um eine neue Nummer 3a) wie folgt:

„Es ist verboten,

[...]

3a. einem genetisch auf menschliche Obhut angewiesenen Wirbeltier die artgerechte Nahrung zu entziehen und ihm dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zuzufügen.“

⁶ So wirkt beispielsweise ein Hilfsstoff der Präparate, das Silizium-Polymer Polydimethylsiloxan (PDMS), unter dem Handelsnamen Dimethicon MPH 1000 eingesetzt, auf die Tracheen und den Chitinpanzer von Insekten.

⁷ Dr. Christoph Maisack im Rahmen der Diskussion von tierschutzrechtlich problematischen Stadtaubenfütterungsverböten in einer Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V. vom 28.10.2018 zur Thematik: »Weiterentwicklung des Karlsruher Stadtaubenkonzepts – „Basler Modell“ oder „Augsburger Aktion“? – Anfrage seitens der Gemeinderatsfraktion DIE GRÜNEN« (https://stadtauben.ch/wp-content/uploads/2020/05/181018_Taubenkonzept_Karlsruhe_DJGT_Papier.pdf hier: S. 3).

⁸ Dr. med. vet. K. Tönnies (2022): „Stellungnahme zur Fütterung von Stadtauben (Columba livia forma domestica)“ http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf

Begründung: In § 3 TierSchG werden besonders grobe Verletzungen der allgemeinen Pflichten aus den §§ 1 und 2 beschrieben und bei Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld bedroht (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG). Es handelt sich um zwingende Spezialvorschriften, die in keinem Fall einen „vernünftigen Grund“ i.S. des § 1 Satz 2 TierSchG darstellen können, so Dr. Eisenhart von Loeper in einem Rechtsgutachten vom 27.09.2023 für die Erfurter Tauben e.V. und weiterer Tierschutzverbände zur Ergänzung der Verbotsnormen des § 3 TierSchG (<https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2023/10/Rechtsgutachten-Tauben.pdf>; S. 1). Es gehe um die Schwere der Verletzungen die den Stadttauben als höher entwickelten Wirbeltiere [Anm. durch kommunale Fütterungsverbote] zugefügt werden, sowie um das gem. Art. 20a GG und in § 17 Nr. 2 und 1 TierSchG zwingend gebotene Vermeiden von anhaltenden Leiden und qualvollem Tod. Von Loeper betont dabei die gesetzgeberische Gestaltung, die in Anbetracht des Vorgenannten aus Gründen der Rechtssicherheit geboten sei (ebenda). Es sei im Sinne des § 3 TierSchG, besonders grobe Verstöße gegen menschliche Pflichten gegenüber den Tieren zu erfassen, *„daher müsse totaler artgerechter Nahrungsentzug durch die Kommune mit allen Folgen des Verhungern-Lassens bis zur Vernichtung kritisch geprüft werden.“*, erklärt von Loeper (ebenda). Es bedürfe eines genauen Hinschauens, *„welche höherrangigen Normen für den Staat und die Gesellschaft auf dem Spiel stehen, wenn Haustauben anhaltende vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden – bis zum Tode – stetig zugefügt werden.“* (Seite 3). Von Loeper verweist auf die Menschenpflichten und Tierrechte seit dem novellierten TierSchG von 1972 (Anm. hier wurde der Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere in § 1 Satz 1 eingeführt), verstärkt durch das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Bereits in den 1970ern wurde der Lebensschutz der Tiere und die „unteilbare Ethik“ im Mensch-Tier-Verhältnis betont, weil sich *„Ethik gegenüber dem Menschen und Rohheit gegenüber dem Tier [...] nicht vereinbaren lassen“* zitiert von Loeper den MdB Löffler im Deutschen Bundestag (zit. nach H. Gerold, Tierschutz, 1972) (ebenda). Über Verweise auf Kant (Forderung nach gesetzlichem Qualverbot aufgrund von Pflichten des Menschen gegen sich selbst), auf von Loeper's eigene Aufsätze des Trägers des Bundesverdienstkreuzes für sein Engagement im Tierschutz, die in namhaften Journalen erschienen und abrufbar sind unter <http://eisenhartvonloeper.de>, bis hin zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 zum Kükenschreddern (s. Verweis oben unter § 1), das die gesetzeshistorische Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20a GG ins Zentrum stelle, vertieft von Loeper jene Debatte, betonend den starken Zuspruch aus der gesamten Bevölkerung für die Verfassungsänderung mit dem gesteigerten Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern. Das spiegelt sich auch in der amtlichen Begründung der Aufnahme des Staatsziels wider. Von Loeper betont, dass das *„Verhungern-lassen der Stadttauben weit über das massenhaft schlagartige Töten männlicher Eintagsküken hinaus[geht], weil es besonders bei Küken und Jungtauben in einem langen quälenden Prozess bis zum tödlichen Verenden stattfindet.“* (Seite 4); so beschreibt auch die Tierärztin und Rechtsassessorin Sandrina König, PETA Deutschland, in einem Brief vom 16.09.2021 an die Stadt Emsdetten zum städtischen Fütterungsverbot den Verhungerungsprozess folgendermaßen:⁹

„Mit der Aufrechterhaltung des Fütterungsverbotes wird das Verhungern mehrerer hundert Tiere billigend in Kauf genommen.

Der Körper muss bei Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf die Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigung[en] der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau der Herzmuskulatur und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselforgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die

⁹ Aus dem Schreiben „Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt“ von Sandrina König, Rechtsassessorin und Tierärztin, PETA Deutschland e.V., Stuttgart, vom 16.09.2021 an die Stadt Emsdetten, Seite 7)

Kompensationsmechanismen zur Kohlenhydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein. Dies alles ist ein langsamer quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.

Dieses Vorgehen kann auch nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden. Denn § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG sieht eine solche Rechtfertigung nicht vor. [...].“

Von Loeper hebt auch auf das Nothilfegebot als „*fundamentalen Ausdruck des Menschseins*“ ab, wie es der „*Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung des Tieres als Mitgeschöpf*“ Kraft Art. 20a GG fordere und betont das Qualverbot des § 17 Nr. 2 TierSchG, das hier „*besonders stark verletzt*“ werde (noch Seite 4). Das Verbot der Nr. 2 gelte dabei vorbehaltlos, im Unterschied zum Tötungsverbot der Nummer 1, der einen rechtfertigenden „*vernünftigen Grund*“ vorsieht – eine Verletzung der Nummer 2 hingegen kann *nicht* durch einen wie auch immer gearteten „*vernünftigen Grund*“ gerechtfertigt werden (Seite 5):

„§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.“

Von Loeper verweist auf ein unter Federführung von Dr. Marco König, Landestierschutzbeauftragter von Sachsen Anhalt und Sprecher der Landestierschutzbeauftragten, gezeichnet zusammen mit Dr. Julia Stubenbord, Landestierschutzbeauftragte von Baden-Württ. und Sprecherin der LTB's, entstandenes Schreiben vom 02.02.2021 an das Umweltbundesamt, im Namen aller 9 Landestierschutzbeauftragten,¹⁰ das einhellig feststelle, dass künftig die bußgeldrechtliche Verfolgung von Menschen, die Nothilfe leisten, ausgeschlossen sein müsse (Seite 5f). Daher solle eine Gesetzesimplementierung des § 3 Satz 1 Ziffer 3a dringend erfolgen, betont von Loeper. Ein Fütterungsverbot verursache den Tauben Schmerzen, Leiden und Schäden und sei somit abzulehnen (mit Verweis auf § 1 und § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG). König und Stubenbord: „*Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten.*“ (König und Stubenbord, Seite 3) sowie „*Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Elterntieren vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80-90% der Küken noch vor dem Verlassen des Nests.*“ (ebenda, Seite 4). Von Loeper führt detailliert noch das Nothilferecht und den Subjektstatus des Tieres als Träger spezifischer Grundrechte mit an, sowie die Missachtung der Garantenstellung der Kommune aus vorangegangenen Tun (Ingerenz), und stellt auf die „*Wechselwirkung des Verfassungsranges mit den Menschenpflichten für Tiere*“ ab (von Loeper, Seite 7 f).

Letztlich erklärt von Loeper, >>*das Ja zur Stufe 1 der erstrebten Lösung gemäß § 3 S. 1 Ziffer 3a TierSchG würde die so wichtige Rechtssicherheit schaffen. Dies würde den Sinn des Art. 20a GG als einer gesamtstaatlich eingegangenen Verpflichtung zum Schutz der Tiere „von selbst“ begründen und erleichtern.*<< (Seite 11).

¹⁰ https://mwl.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/MWL/03_Dokumente/04_Landwirtschaft/Tierschutz/2021-02-02-StN-LTSB-UBA-Tauben.pdf

Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§4 Abs. 1a: Sachkunde der Personen, die Tiere betäuben und töten.

Dass der nur die beaufsichtigende Person, nicht jedoch durch die durchführenden Personen der Betäubung und Tötung von Tieren „an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang“ einen Sachkundenachweis erbringen muss, ist nicht rechtfertigbar. Onshore wie auch Offshore müssen alle Personen, die – egal welche Tierart – töten oder schlachten einen Sachkundenachweis erbringen. Alle Ausnahmen sind zu streichen.

Begründung: Schon die Begründung im Referentenentwurf, dass die Tiere auf den Schiffen bisweilen tatsächlich gar nicht betäubt oder getötet werden – sondern, im Klartext: verrecken unter der Last der anderen aus den Netzen an Bord geworfenen Fische oder durch das Ersticken oder unbetäubte Eröffnen des Körpers, um die Organe zu entfernen und das Tier anschließend in Filetstücke zu zerlegen – ist nicht mit dem Staatsziel Tierschutz sowie dem §1 TierSchG vereinbar. Dass das auf den Fangtrawlern in so unvorstellbar großer Zahl vonstatten geht, kann nicht als Begründung herhalten, denn das Staatsziel Tierschutz endet weder an der Hafenkante, noch nimmt es einzelne Tiere aus – im Gegenteil betont die amtliche Begründung: >>[...] *Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. [...] Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch **auf die einzelnen Tiere.** [...]<< (Hervorhebung durch den Verfasser). Auch die hohe Anzahl getöteter bzw. geschlachteter Tiere kann *kein* rechtfertigender Grund sein, um das Staatsziel und den Schutz der Tiere gem. § 1 auszusetzen – in der Konsequenz einer solchen Denkweise würde man irgendwann Schlachtfabriken wie die der Fa. Tönnies, die bisweilen wohl bis zu 36.000 Tiere täglich schlachten, auch außen vor nehmen, da die hohe Anzahl besser und schneller ohne die zeitraubende Betäubung verrichtet werden könnte; eine solche Vorstellung ist völlig inakzeptabel. Vielmehr sollte man sich endlich ernsthafte Konsequenzen überlegen und diese umsetzen in Bezug auf die katastrophale Überfischung der Weltmeere und den damit verbundenen Artenchwund für uns weitgehend unsichtbar unter der Wasseroberfläche.*

Zum Schächten

§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, welcher der zuständigen Behörde erlaubt, eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) unter gewissen Bedingungen zu erteilen, ist zu streichen und somit in Deutschland das betäubungslose Schächten zu verbieten.

Begründung: Entsprechend dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. Februar 2024,¹¹ welches das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. Dezember 2020¹² bestätigte, können Staaten den jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften das Schächten, also das betäubungslose Töten von Schlachttieren durch Ausbluten, verbieten.

¹¹ EGMR, Urteil vom 13. Februar 2024, bzgl. Beschwerde Nr. 16760/22 und 10 weiterer, Executief-Fall van de Moslims van België und andere ./ Belgien.

¹² Rs. C-336/19.

Sollte das nicht gelingen, muss auf betäubungslos geschlachtete Tiere im neuen § 4d (s. unten) weiterhin Bezug genommen werden.

Zur Konkretisierung sollte ein neuer Abs. 2 eingeführt werden, der für enge Ausnahmefälle dann das obligatorische Anwenden einer Elektrokurzzeitbetäubung vorschreibt, s. dazu die Ausführungen in der Stellungnahme des TNKb, Seite 21f.

Zum Punkt 5. des Referentenentwurfs zu dem neuen § 4d Videoüberwachung

Nachfolgend ZITAT des Referentenentwurfes, hierbei Korrekturen/Ergänzungen/Streichungen unsererseits sogleich eingefügt und mit roter Textfarbe kenntlich gemacht:

>>5. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

(1) Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen, zum Zweck der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Videoaufzeichnungen anfertigen. Im Übrigen unterliegt die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen den allgemeinen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen.

~~(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen.~~

[...].<<

Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Alle Schlachteinrichtungen sollen *ausnahmslos* Video-Überwacht werden.

Begründung: Selbst wenn man eine Grenze einführen würde, ist folgendes festzuhalten: Im Referentenentwurf ist die Benennung eines Tierschutzbeauftragten (mit Verweis auf die EG-Verordnung Nr. 1009/2009) das Kriterium für die Verpflichtung zur Videoüberwachung; das betrifft folglich gem. der Definition in der benannten EG-Verordnung Betriebe ab einer Schlachtkapazität von 1.000 Großvieheinheiten (GVE) jährlich.

Die Ausnahme der Videoüberwachungs-Verpflichtung für Einrichtungen ab einer Größe von 1.000 und mehr GVE jährlich ist *nicht gerechtfertigt*. Die Größenordnung 1.000-plus Tiere ist viel zu hoch angesetzt: Das entspräche etwa die Schlachtung von **4 Rindern pro Tag bzw. 20 Schweinen pro Tag und ist somit definitiv kein „kleiner“ Schlachtbetrieb**. Von einem „kleinen Schlachtbetrieb“ würde man sprechen bei einer Schlachtleistung von etwa 5 Schweinen plus einem Rind PRO WOCHE, so Amtstierarzt a.D. K. Pfizenmaier, TfvL e.V.. Das in der Öffentlichkeit verwendete Wording „kleiner Schlachtbetrieb“ im Zusammenhang mit der

Ausnahme der Video-Überwachungspflicht ist hier irreführend, denn es impliziert den Lesern, es handle sich nur um wirklich „kleine“ Betriebe, die von jener Pflicht ausgenommen werden sollen. Jedoch sind Betriebe, die 1000 GVE jährlich geschlachteter Tiere unterschreiten noch lange keine „kleinen“ Betriebe, wie man sich einen kleinen Betrieb eben vorstellt.

Laut Mitteilung von SOKO Tierschutz handelte es sich beispielsweise bei den Schlachthäusern Hohengöhrn, Düdenbüttel, Flintbek, Miltenberg, Werne und Selm um Schlachthäuser unter 1.000 GVE, und jene waren „einige der schlimmsten“, so F. Mülln von SOKO Tierschutz am 05.02.2024 per E-Mail. Von den in der in der Datenbank <https://tierschutz-skandale.de/> gelisteten 25 Schlachthäusern, die deutschlandweit von SOKO Tierschutz und anderen Organisationen investigativ dokumentiert wurden, sind jene 6 benannten Betriebe bereits **etwas mehr als ein Fünftel aller dort dokumentierten Skandalbetriebe.**

Einführung der Forderung nach Tierschutzbeauftragten in allen Schlachtstätten

Im TierSchG soll zwingend angeeigneter Stelle eingeführt werden, dass alle Schlachtstätten mit mehr als einem Mitarbeiter einen oder eine Tierschutzbeauftragte(n) bestellen müssen. Diese muss speziell geschult sein, regelmäßige Auffrischungs- und Weiterbildungsveranstaltungen absolvieren und das auch nachweisen.

Weiter im Referentenentwurf, § 4d Abs. 3:

>>(3) Eine Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 muss die Tiere ~~und~~**sowie** die jeweils mit den Tieren arbeitenden Personen in für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck geeigneter ~~und angemessener~~ Weise **lückenlos** erfassen

1. bei der Entladung,
2. in dem Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und dem Beginn der Betäubung, **bzw. zwischen Beendigung der Entladung und dem Setzen des Entblutungsschnitts bei Tieren, die ohne Blutentzug geschlachtet werden,**
3. bei der Betäubung **und dem anschließenden Aufhängen bis zum Setzen des Entblutungsschnitts/-stiches,**
4. bei dem Setzen des Entblutungsschnitts/**-stiches,**
5. während der Entblutung und
6. während
 - a) **des Aufhängens von Tieren die ohne Betäubung mittels Blutentzugs geschlachtet werden,**
 - b) ~~a) des Zurichtens oder Brühens und anschließenden Zurichtens eines Tieres, welches mit Betäubung~~ mittels Blutentzugs geschlachtet wird,
~~b) des Aufhängens von Tieren die ohne Betäubung mittels Blutentzugs geschlachtet werden und~~
 - c) des ersten auf die Tötung folgenden Eingriffs an Tieren die ohne Blutentzug getötet werden. <<

In Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „und“ zu ersetzen durch „sowie“, denn „und“ könnte ausgelegt werden als verknüpfende Bedingung die verlangt, dass die Tiere und „die mit den Tieren arbeitenden Personen“ zugleich im Bilde festgehalten werden. **Das würde Bereiche aussparen, in denen die Tiere ohne Personen auftreten**, etwa in Treibgängen oder auf der Entblutungsstrecke bei Schweinen. Aber auch diese Bereiche können

a) von Personen betreten werden, obgleich sich in diesen Bereichen normalerweise nur Tiere befinden und zwar dann, wenn z.B. Personen den Tieren in den Zuführungsgängen (oft bezeichnender Weise als „Treibgänge“ bezeichnet) nachgehen, um diese bei stockendem Weiterlaufen in Richtung Tötebucht **anzutreiben**; oder

b) wenn beisehw. noch auf der Entblutungsstrecke eine Person hinzukommt, um ein nicht oder fehlbetäubtes Tier nachzubetäuben.

Die Entblutungsstrecke muss zudem zwingend überwacht werden, um Tiere zu erkennen, die aufgrund Fehlbetäubung nur mangelhaft oder nicht betäubt sind bzw. zu früh aus der Bewusstlosigkeit wieder erwachen.

Zudem ist in Satz 1 die Einschränkung „in angemessener Weise“ zu streichen. Die hier nicht definierte „Angemessenheit“ wäre Sache der Auslegung und ist zudem überflüssig, denn die zu filmenden Personen sind bei der Arbeit und sich der Aufzeichnung bewusst.

Das Wort „lückenlos“ ist in Satz 1 zwingend vor dem Wort „erfassen“ einzufügen, um klarzustellen, dass es zwischen den einzelnen im Folgenden numerisch benannten Bereichen *keine Lücke geben darf*, die von den Videoaufzeichnungen ausgespart wird.

In Satz 1 die Nummern 2, 3 und 4 sind wie oben dargestellt um die in roter Schriftfarbe eingefügten Textteile zu ergänzen, um auszuschließen, dass Lücken zwischen der Überwachung der jeweiligen Bereiche entstehen könnten. Anm.: Bei Schweinen wird nicht die Kehle mit einem *Schnitt* aufgeschnitten, sondern es wird ein *Stich* in die Brust mit dem Messer gesetzt, bei dem die oberhalb des Herzens verlaufenden großen Blutgefäße durchstoßen werden.

Tausch der Reihenfolge wie folgt: Satz 1 Nummer 6 lit. b wird vorgezogen und zu lit. a und der bisherige Buchstabe a wird zu Buchstabe (lit.) b.

Hinweis zum neuen Buchst. a („des Aufhängens von Tieren die ohne Betäubung mittels Blutentzugs geschlachtet werden“): Gem. § 12 Abs. 7 Satz 2 TierSchlV gilt, *„Wer ein Tier ohne Betäubung schlachtet, darf das Tier nicht vor Abschluss des Entblutens aufhängen.“* Daraus folgt, dass – im Gegensatz zu den vor der Entblutung betäubten Tieren – die OHNE Betäubung entbluteten Tiere nicht VOR sondern erst NACH dem Entbluten aufgehängt werden. **Hierzu ist zu bemerken, dass das Entbluten ohne vorherige Betäubung generell untersagt und damit verboten werden soll, dazu jedoch Näheres oben unter „Schächten“.**

Im neuen lit. b) Einfügen der Worte „und anschließenden Zurichtens“ nach dem Wort „Brühens“, um sicherzustellen, dass auch das Zurichten *im Anschluss an das Brühen* bei Schweinen noch mit erfasst werden soll. Sowie im selben neuen lit. b) Streichen der Worte „mit Betäubung“, denn durch **Streichung der Bedingung „mit Betäubung“** weitet sich das Spektrum auch auf Tiere aus, die ohne Betäubung durch Blutentzug geschlachtet wurden und nun zugerichtet werden.

Anm.: Gem. Anh. III Nr. 3.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, gilt: *„Ein weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind.“* (Hervorh. durch den Verf.). Im Zusammenhang hierzu fordert § 13 Abs. 7

Satz 1 TierSchV jedoch: „Ein **weiteres Zurichten oder Brühen** eines Tieres nach Anhang III Nummer 3.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 **darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind.**“ (Hervorhebung durch den Verfasser), was eine **schwächere Bedingung** darstellt, als die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nennt (dort: „keine Lebenszeichen“), denn ein gut betäubtes Tier sollte sich ja nicht mehr bewegen. Ergo ist eine ausbleibende Bewegung des Tieres noch kein hinreichendes Zeichen dafür, dass das Tier bereits (aufgrund des Blutentzugs tatsächlich tot ist. Ein Tier, das noch nicht tot ist, darf KEINESFALLS weiter zugerichtet werden! Dokumentationen haben jedoch gezeigt, dass selbst nach dem Brühen vereinzelt Schweine noch am Leben waren; würden diese zugerichtet, ist nicht auszuschließen, dass Tiere, die zwar aufgrund der Elektrobetäubung bewegungslos (muskulär verkrampft) sind, diese dennoch Schmerzen wahrnehmen können. **Es bedarf daher sicherer Prüfmethode, um den Tod des Tieres zweifelsfrei festzustellen und erst danach mit weiteren Zurichtarbeiten zu beginnen**, wie etwa dem Entfernen (im Fachjargon „Absetzen“) von Gliedmaßen wie der Unterschenkel an den Vorderbeinen bei großen Muttertieren (vgl. dazu die Fotodokumentation unzulässigen Absetzens von Gliedmaßen im POSITIONSPAPIER >>Kein „weiter so“ im Tierschutz<< aus dem Tierschutznetzwerk *Kräfte bündeln* vom November 2021, Abschnitt i. Schlachtung, von Seite 18 bis 20: hier Seite 20, Abb. 1),¹³ damit jene im dem Brühbecken nachgeschalteten Entborster nicht verkanten, oder das Absetzen der Ohren oder Entfernen der Augen.

>>(4) Die jeweilige Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Schlachteinrichtung für die letzten ~~3090~~ Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Die Schlachteinrichtung hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Bezeichnung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungs-gemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen. ~~und sind sechs Monate nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 automatisiert zu löschen.~~ Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Videoaufzeichnungen durch die Schlachteinrichtung, unbeschadet anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, automatisiert zu löschen. Die Videoaufzeichnungen sind durch die zuständige Behörde stichprobenartig sowie anlassbezogen zu sichten. Die zuständige Behörde ist zur Erhebung der Videoaufzeichnungen durch Abruf bei der Schlachteinrichtung und deren Speicherung und Verwendung befugt, ~~soweit dies zur Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.~~ Soweit eine Speicherung durch die zuständige Behörde erfolgt, sind die Videoaufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich durch die Behörde zu löschen, ~~soweit sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben.~~ Soweit sich aus der Aufzeichnung **jedoch** Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, darf die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens **speichern und** weiterverarbeiten. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens sind die Aufzeichnungen jeweils mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen. <<

¹³ Webseite <https://www.tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de/aktionen> dort „Positionspapier“ anklicken, bzw. Direktlink unter https://www.tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de/files/ugd/d8e3c6_5fcd003b2a4f4ff2924464a783787d95.pdf

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen 30 Tage sind zu kurz, stattdessen sollen 90 Tage gefordert werden, denn es hat sich im Rahmen der Aufdeckungen durch investigative Journalisten wie z.B. SOKO Tierschutz regelmäßig gezeigt, dass zwischen Meldung bei der Veterinärbehörde und Tätigwerden derselben bisweilen – von außen unverständlicher Weise – haarstäubend lange Zeiträume liegen. Bei nur 30 Tagen Speicherdauer könnte das belastende Videomaterial bereits gelöscht worden sein, bevor die Behörde das in Gänze sichten kann.

Der Halbsatz „und sind sechs Monate nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 automatisiert zu löschen“ ist zu streichen. Die Protokolldaten sollten im Rahmen der üblichen gesetzlichen Regelungen 10 Jahre gespeichert werden. Die **Protokolle** nehmen nicht viel Platz (Datengröße) in Anspruch. Nur bei länger andauernder Aufbewahrung kann man im Falle von Verstößen rückblickend Vergleiche anstellen. Das wird verunmöglicht, wenn die Dokumentierung vorheriger Auffälligkeiten oder vorheriger tatsächlicher Tierschutzverstöße zumindest in den Protokollen nicht mehr verfügbar ist.

Der Halbsatz „, soweit dies zur Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist“ ist zu streichen, denn er würde im Einzelfall eine Diskussion und damit Auslegungsspielraum eröffnen über die nicht näher definierte „Erforderlichkeit“ der „Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße“ (Hervorh. durch den Verf.). Auch die Begrifflichkeit „möglicher“ wäre Auslegungssache.

Einfügung des ergänzenden Halbsatzes „soweit sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben“ und im Folgesatz des Wortes „jedoch“, sowie weiter hinten im selben Satz der Worte „speichern und“. Dies dient zur Präzisierung.

>>

(5) Die zuständige Behörde hat zu kontrollieren

1. das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Anforderungen, wenn die optisch-elektronischen Einrichtungen erstmals installiert wurden oder **erhebliche** Änderungen der Schlachteinrichtung in baulicher, technischer oder verfahrensmäßiger Hinsicht erfolgt sind, und
2. die durch die Schlachteinrichtung beabsichtigte Form der Bereitstellung der Videoaufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Videoaufzeichnungen durch die zuständige Behörde. <<

In Abs. 5 Nummer 1 ist das Wort „erheblich“ zu streichen, denn die Erheblichkeit, die hier nicht näher definiert ist, wäre Auslegungssache. *Allenfalls* kann man das Wort „erhebliche“ ersetzen durch „mehr als marginale“, wobei auch die Einschätzung der Marginalität ebenfalls Auslegungssache wäre, was vermieden werden sollte, um Eindeutigkeit der von der Behörde zu ergreifenden Maßnahmen zu erzielen. Ermessungsspielräume sind ein Einfallstor für interessengesteuerte Unterlassungen derjenigen, die eigentlich im Sinne des – auch präventiven – Tierschutzes tätig werden sollten.

>>(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die optisch-elektronische Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Insbesondere können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgeschrieben werden

1. die technischen Anforderungen an die zu verwendenden optisch-elektronischen Einrichtungen und

2. die nach Absatz 3 durch die optisch-elektronische Überwachung zu erfassenden Bereiche entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in Schlachteinrichtungen für verschiedene Arten warmblütiger Tiere.“

Kritisch gesehen wird im Abs. 6 in Satz 2 die Nummer 2. Diese Nummer 2 sollte dann gestrichen werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass vor Einbringen einer entsprechenden Rechtsverordnung durch das zuständige Bundesministerium in den Bundesrat eine vorherige Verbändeanhörung stattfindet, so wie die Verbändeanhörung bei der hier vorliegenden Gesetzesänderung ermöglicht wird. Wie vielfach z.B. in den überarbeitungsbedürftigen Haltungs-Verordnungen kritisiert wird, unterlaufen einzelne „präzisierende“ Verordnungsvorschriften strengere Regeln des Tierschutzgesetzes. Ein solcher Widerspruch stellt eine krasse Verletzung des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG) dar und ist nicht akzeptabel. Nummer 2 wäre somit nur dann nicht zu streichen, wenn eine Verbändeanhörung im Rahmen des Verordnungserlasses sichergestellt ist. Die konkrete Befürchtung ist, dass in einer Verordnung durch interessensbeeinflusste geschickte Formulierung der Bereiche Lücken entstehen könnten, in denen keine Überwachung stattfindet. Das jedoch muss ausgeschlossen sein.

Vierter Abschnitt

Eingriffe an Tieren

Verstümmelungen, Amputationen

Verstümmelungen, Amputationen und tierschutzwidrigen Eingriffe, die nicht aufgrund einer zwingenden tiermedizinischen Indikation erfolgen, sollen ausnahmslos verboten werden. Alle im Referentenentwurf stehenden Übergangsfristen sollen ausnahmslos auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten beschränkt werden.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

Einführen der Kategorie „Ängste“

Vorschlag zur Ergänzung verschiedener Paragraphen die die Belastungs-Kategorien „Schmerzen“, „Leiden“ und „Schäden“ benennen um die Kategorie „Ängste“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a; § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3; § 7a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Abs. 6; § 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. e und f; § 8 Abs. 6 Nr. 2 TierSchG).

Begründung: Entgegen der Erwähnung der Kategorie „Ängste“ in der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU (wie auch in einschlägigen Paragraphen der Schweizerischen und der Österreichischen Tierschutz-Gesetzgebung), wird diese Kategorie weder im Tierschutzgesetz noch der Tierschutz-Versuchstierverordnung erwähnt. So spricht die EU-Richtlinie wiederholt von „Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden“, insbesondere auch in Artikel 38 bei der Schaden-Nutzen Abwägung.

So unterliegen auch nichtinvasive Verhaltensexperimente (etwa zur angstmildernden Wirkung von Psychopharmaka), die den Versuchstieren zwar weder Schmerzen noch Schäden verursachen, dennoch der Genehmigungspflicht, wenn die Tiere dabei in Angst versetzt werden und diese Belastung den Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhafte Schäden eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt, oder über diese hinausgeht (vgl. EU-Tierversuchsrichtlinie, Art. 1 Abs. 5 lit. f sowie Art. 3 Satz 1 Nummer 1).

Durch die Auflistung von Angst als eigenständigem Kriterium wird verhindert, dass versäumt wird, für solche Verhaltensexperimente, die die genehmigungspflichtige Tierversuchseigenschaft erfüllen, einen Tierversuchsantrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzureichen (Anm.: in der Tierversuchsrichtlinie Art. 3 Satz 1 Nummer 1 wird ein „Verfahren“ definiert als jede „invasive oder nicht invasive Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, oder zu Ausbildungszwecken, die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht“).

„Auch Angst führt zu Leiden“ (Maisack in Hirt, A./Maisack, C./Moritz, J.: „Tierschutzgesetz – Kommentar“, 3. Aufl., München 2016, § 1 Rn. 24 mit Verweis u.a. auf OLG Frankfurt/M NJW 1992, 1639; Lorz/Metzger: Tierschutzgesetz: [...] Kommentar, 5. Aufl., München 1999, § 1 Rn. 36; v. Loeper in Kluge [Hrsg.]: Tierschutzgesetz: Kommentar, Stuttgart 2002, § 1 Rn. 23; Ort/Reckewell in Kluge [Hrsg.]: aaO, § 17 Rn. 64.). Maisack benennt eine Vielzahl von Ausdrucksmitteln wie etwa Zittern, Sträuben der Haare, stark erhöhter Herzschlag u.v.m.. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Antragsteller*innen von Tierversuchen Ängste auch unter dem Begriff „Leiden“ subsummieren. „Angst“ wird bei der Belastungseinschätzung von Tieren zudem auch häufig unterschätzt. Die Juristin Dr. Dr. R. Binder, Veterinärmedizinische Universität Wien, wies darauf hin, dass man grundsätzlich davon ausgehen müsse, dass Angst für Tiere eine größere Belastung darstelle als für den erwachsenen Menschen, denn jener sei aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten im Regelfall in der Lage, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln (Binder, R. 2009: >>Die „Schadenseite“: Zur Erfassung der Belastungen von Versuchstieren<< in Borchers/Luy [Hrsg.]: *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen*, Paderborn, S. 244).

Damit die Kategorie „Angst“ allen an der Planung, Evaluierung, Durchführung und Überwachung von Tierversuchen beteiligten Personen stets präsent ist, muss „Angst“ auch als alleinige Komponente benannt und abgefragt werden. Anhand objektiver Kriterien sollen „Ängste“ in ihrer Ausprägung „gemessen“ oder zumindest abschätzbar gemacht werden. Eine Einstufung des Grades der Ängste muss erfolgen bei der Bewertung aller invasiven und nicht-invasiven Eingriffe und Behandlungen inkl. der Haltungsbedingungen der Tiere im Versuchsantrag, aber auch in *Score Sheets* zur Einschätzung des aktuellen (tatsächlichen) Belastungsgrades (Schweregrad) der Tiere.

Aspekte der Bedingung einer unionsrechtlichen Anerkennung

§ 7 Abs. 2a TierSchG soll geändert werden dahingehend, dass die Bedingung der unionsrechtlichen Anerkennung einer Alternativmethode entfernt wird. Der Wortlaut hieße:

„Zur Vermeidung vom Doppel- oder Wiederholungsversuchen sind Daten aus Tierversuchen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) gewonnen wurden, anzuerkennen. Bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind, gilt dies nur, wenn nach Unionsrecht anerkannte

Verfahren angewendet worden sind; Satz 1 gilt nicht, wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt in Bezug auf die genannten Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden müssen.“

§ 7a Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 TierSchG soll geändert werden dahingehend, dass nach den Wörtern „auskommt und die“ die Wörter „im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren“ eingefügt werden folgendermaßen:

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.“

Begründung: Eine ausdrückliche Anerkennung alternativer Prüfverfahren durch das Unionsrecht kann nur dort erforderlich sein, wo es um den Ersatz gesetzlich vorgeschriebener Tierversuche geht, also nach Unionsrecht vorgeschriebene Tierversuche zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen durch Alternativmethoden ersetzt werden sollen. Wo das Unionsrecht einen Tierversuch nicht vorschreibt, wie u.a. im Bereich der Grundlagenforschung, oder auch in der angewandten Forschung oder in der der Ausbildung und Lehre, gibt es auch keine Vorschriften zu alternativen Prüfverfahren, in denen eine Anerkennung solcher Verfahren zu sehen wäre.

Ohne die Änderung würden weite Bereiche der Forschung und der Bereich der Ausbildung und Lehre von der Pflicht, vorrangig wissenschaftlich anerkannte Ersatzmethoden anzuwenden, ausgenommen. Das ist mit dem Prinzip der Unerlässlichkeit (§ 7a Absatz 1 Satz 1) und dem grundrechtlich verankerten Schutz vor vermeidbaren Leiden (Art. 20a GG, Staatsziel Tierschutz) unvereinbar.

So sieht auch die EU-Tierversuchsrichtlinie 2020/63/EU eine „*strenge*“ Hierarchisierung innerhalb der „3R“ (Grundsatz der Vermeidung [Replacement], Verminderung [Reduction], Verbesserung [Refinement]) vor, **mit deutlicher Priorisierung der Vermeidung, also des Ersatzes (Replacement) der Verwendung von lebenden Tieren in Tierversuchen**; so fordert die EU-Tierversuchsrichtlinie in Art. 4 Abs. 1 an vorderster Stelle: *„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass, wo immer dies möglich ist, anstelle eines Verfahrens eine wissenschaftlich zufrieden stellende Methode oder Versuchsstrategie angewendet wird, bei der keine lebenden Tiere verwendet werden.“* und betont dazu in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie: *„[...] Bei der Auswahl der Methoden sollten die Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung mit Hilfe einer strengen Hierarchie der Anforderung, alternative Methoden zu verwenden, umgesetzt werden. [...]“*. Nachfolgend in Art. 4 Abs. 2 wird gefordert, zu gewährleisten, *„dass die Anzahl der in Projekten verwendeten Versuchstiere auf ein Minimum reduziert wird, ohne dass die Ziele des Projekts beeinträchtigt werden.“* und erst in Art. 4 Abs. 3 wird sodann gefordert – insbesondere auch unter Bezugnahme auf die Kategorie „Ängste“ (vgl. zur bislang fehlenden Betonung der Kategorie „Ängste“ im deutschen TierSchG oben den Vorschlag bei „Ängste“) –, dass *„die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden, damit mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert werden.“*; an vorderster Stelle jedoch sieht die Richtlinie den Ersatz der Verwendung von lebenden Tieren.

Einbezug von Sachverständigengutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

In § 8 Abs. 1 soll im Anschluss an Satz 2 Nr. 8 folgender neuer Satz 3 und 4 eingefügt werden:

„Die Behörde kann zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von Mitgliedern der beratenden Tierversuchskommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 als auch von anderen, externen Sachverständigen. Sachverständigengutachten einzelner Kommissionsmitglieder sowie von externen Personen sind der Kommission vollinhaltlich und unter Nennung des jeweiligen Autors zur Kenntnis zu geben“

Begründung: Das Einbeziehen von solcher Stellungnahmen darf jedoch nur begleitend sowie ergänzend zum Diskurs in der Kommission verwendet werden und ist der Kommission vorzulegen. Das soll ausschließen, dass die Behörde etwa bei einschlägigen Fachleuten „Gefälligkeitsgutachten“ einholt, die möglicherweise nicht unbefangen, sondern interessensgeleitet ausgerichtet sind.

Zu streichende Genehmigungsfiktion

§ 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3, die eine fiktive Genehmigung durch behördliches Schweigen ermöglichen, sollen ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Auch im Falle von bislang anzeigepflichtige Tierversuche soll eine ausreichende Projektbeurteilung gewährleistet werden, um den Versuchstierschutz sicherzustellen. Eine „fingierte“ Genehmigung durch behördliches Schweigen steht dem behördlichen Prüfanspruch und deren Prüfpflicht entgegen. Auch bei ungeklärten Sachverhalten – etwa bei Verzögerung durch Rückfragen an die Antragstellenden – muss ermöglicht sein, dass die Behörde erst alles klären kann, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

Einbezug eines weiteren Spektrums von Fachkenntnissen, insbes. der angewandten Ethik

Erweiterung von § 15 Abs. 1 Satz 3 durch das Wort „insbesondere“ nach den Worten „die zuständigen Behörden“ wie folgt:

„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden insbesondere in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“

Begründung: Die Aufzählung des Art. 38 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU ist nicht abschließend, worauf das Wort „insbesondere“ hinweist: *„Die für die Durchführung der Projektbeurteilung zuständige Behörde greift insbesondere in folgenden Bereichen auf Fachwissen zurück: [...]“*. Dies wurde in dem mit dem Änderungsgesetz 2021 in § 15 Abs. 1 neu eingefügten Satz 3 nur unzureichend übernommen, denn dort steht lediglich *„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“*. Daher ist in diesem § 15 Abs. 1 Satz 3 nach den Worten „die zuständigen Behörden“ das Wort „insbesondere“ noch einzufügen, so dass der Satz lautet: *„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden insbesondere in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“*

Eine abschließende Einschränkung auf die in der Richtlinie *lediglich ausschnittsweise* genannten Bereiche würde das Spektrum an Fachgebieten und dem jeweiligen Fachwissen, das bei der Bewertung von Tierversuchsanträgen im Rahmen der von der Behörde durchzuführenden Projektbeurteilung relevant ist, *unzulässig einschränken*. So war das Spektrum an genannten Fachgebieten in Vorgänger-Versionen der EU-

Tierversuchsrichtlinie umfangreicher und wurde in der finalen Version zwar reduziert, dabei wurde jedoch mit dem Hinweis „insbesondere“ explizit darauf hingewiesen, dass die genannten Bereiche keine abschließende Aufzählung darstellen. So wurde beispielsweise in der verabschiedeten Version der Richtlinie der Bereich der „Angewandten Ethik“ zwar nicht mehr aufgeführt, wie dies in verschiedenen Vorgänger-Versionen der Fall war; dieser Bereich ist aber bei der Bewertung der ethischen Vertretbarkeit beantragter Tierversuchsvorhaben selbstredend *von zentraler Bedeutung*. Nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung der Ethik werden die beratenden Tierversuchskommissionen umgangssprachlich und auch von Behördenseite oftmals als „Ethikkommissionen“ oder auch als „Tierschutzethikkommissionen“ (so der Wortlaut der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Baden-Württemberg in mehreren Landtagsanfragen) bezeichnet.

Auch nachdem der „ethische Tierschutz“ mit Implementierung des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz im Jahre 2002 mit Zweidrittelmehrheiten von Bundesrat und Bundestag Verfassungsrang erhielt, kann an der herausragenden Bedeutung des Fachgebiets Ethik kein Zweifel bestehen. So wird in der Begründung der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz ins Grundgesetz in BT-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002 betont (Seite 3): »[...] *Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen. [...] Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen. [...]*« (Hervorh. durch den Verf.).

Der zweifelsfrei hohen Bedeutung ethischer Fachkenntnisse – „Ethik ist eine Wissenschaft, eine Reflexionstheorie und nicht etwa eine subjektive Einstellung“ (Blumer, Liebich, Ricken und Wolf, 1995: „Güterabwägung“ und Tierversuch – einige Aspekte zur Klärung der ethischen Vertretbarkeit. In: *Der Tierschutzbeauftragte* 3/95, S. 221-227, hier S. 221) – **trägt die Aufzählung der Fachkenntnisse**, die gem. § 42 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) für die Mehrheit der Mitglieder der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes einzuberufenden Kommissionen gefordert sind, **bislang nicht Rechnung**. Denn diese Nennung ist beschränkt auf „*die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung*“, die gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), Punkt 14.1.4.2, von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder bei ihrer Berufung anhand des Erbringens eines „*Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen [sind];*“ ferner ergänzt die AVV an dieser Stelle: „*diese Mitglieder müssen darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen.*“

Das zur Beurteilung von Tierversuchsanträgen und dabei insbesondere für die Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens unerlässliche Fachwissen der angewandten (/ anwendungsbezogenen) Ethik darf nicht ausgeschlossen werden vom Spektrum des Fachwissens, auf das die Behörde bei der Projektbeurteilung „zurückgreifen“ kann (Wortlaut des Artikel 38 Abs. 3 Satz 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie) und das gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 TierSchG zu jenen Bereichen gehört, in denen die zuständigen Behörden von den nach Abs. 1 Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützt werden. Dies wäre verfassungswidrig, da eine Missachtung des Staatsziels Tierschutz.

In Deutschland gibt es lediglich einige wenige Behörden, die in den von ihnen zur Unterstützung berufenen beratenden Tierversuchskommissionen auch Plätze für Ethiker vorhalten. Aufgrund der Rechtssicherheit und bundeseinheitlichen Durchführung von „*bewährten Praktiken*“ („*best practice*“) bei der Projektbeurteilung, zu der die EU-Tierversuchsrichtlinie auf nationaler Ebene gem. Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie zum Einsetzen „*Nationale[r] Ausschüsse für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren*“ verpflichtete, die gem. Art. 49 Abs. 2 bewährte Praktiken auch innerhalb der Union

auszutauschen haben, wäre es angeraten, dem Vorbild jener Behörden zu folgen und Plätze für Ethiker in allen Kommissionen bundesweit vorzuhalten – und damit auch entsprechend der Vorgabe des Staatsziels Tierschutz dem „ethischen Tierschutz“ entsprechendes Gewicht in der praktischen Umsetzung auch im Bereich der Tierversuche zu verleihen. **Dazu sollte das in Art. 42 Abs. 1 TierSchVersV genannte Spektrum der Fachkenntnisse um angewandte Ethik erweitert werden.** Aufgrund dessen, dass strengere nationale Maßnahmen auch nach Inkrafttreten der EU-Tierversuchsrichtlinie erhalten bleiben dürfen (Artikel 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie) und das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 in der sog. „Abwägungsklausel“ des damaligen § 7 Abs. 3, und nun erweitert um Kopffüßer im § 7a Abs. 2 Nummer 3 der geltenden Fassung fordert, dass „Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern [...] nur durchgeführt werden [dürfen], wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.“ und jenes Vorliegen der ethischen Vertretbarkeit gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1a) TierSchG eine zentrale Genehmigungsvoraussetzung darstellt, war nach altem Recht die Bewertung der ethischen Vertretbarkeit seit 1986 – und somit bereits vor Inkrafttreten der EU-Tierversuchsrichtlinie – ein Bereich, der auch ethische Fachkenntnisse erfordert. Blumer et al. (aaO, S. 221) identifizieren im Jahre 1995 bei der nach altem Recht vom Antragsteller abverlangten „wissenschaftlich begründeten Darlegung“ der ethischen Vertretbarkeit bereits zwei generelle Probleme:

„Die Forderung des Gesetzgebers an den Antragsteller, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wissenschaftlich begründet darzulegen – und zwar nicht fachwissenschaftlich [i.S.v. naturwissenschaftlich], sondern ethisch-wissenschaftlich – führt sowohl für Antragsteller als auch für die Genehmigungsbehörden zu einer problematischen Situation. [...] Zum einen ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, welches der zahlreichen momentan diskutierten Ethikkonzepte zugrundegelegt werden soll [...]. Zum anderen wird in aller Regel in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen gar kein – oder zumindest kein ausreichendes – Wissen über Ethik vermittelt, das die künftigen Wissenschaftler befähigen würde, sich mit dem Problem adäquat auseinanderzusetzen [...].“

So stellte auch der Jurist Jörn Steike bereits 1996 fest: *„Der Tierversuchsdurchführende forscht regelmäßig nicht auf dem Gebiet der Ethik.“* (Steike, J., 1996: Zur Auslegung des Begriffes „wissenschaftlich begründete Darlegung“. In: *Der Tierschutzbeauftragte* 3/96. S. 268-270, hier S. 269); angemerkt sei dazu, dass die Medizinethik zwar gut etabliert ist, ihr Gegenstand ist aber in der Regel der *Umgang mit dem Menschen* in Forschung und Therapie, und nicht die Forschung mit Versuchstieren. Folgerichtig wäre es ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Diskussion und Entscheidungsfindung in den Tierversuchskommissionen – sowie zur Umsetzung des Staatsziels Tierschutz –, wenn

- (1) neben den in § 42 Abs. 1 TierSchVersV genannten Disziplinen **auch die angewandte Ethik** angeführt würde,
- (2) Personen die diese Fachkenntnisse haben, **obligatorisch in die Kommissionen berufen** würden, und
- (3) die Behörden im Sinne der obigen Forderung unter VII. *„zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen“*, **was folglich insbesondere auch Ethiker als Sachverständigengutachter mit einschließen sollte.**

Aufgrund dem nach deutschem Tierschutzrecht bereits seit Langem bestehenden Erfordernis, die wissenschaftlich begründete Darlegung des Vorliegens der ethischen Vertretbarkeit zu prüfen, könnte und

sollte das Benennen der Fachkenntnisse in angewandter Ethik – ohne Verletzung des Artikel 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie – durchaus im § 42 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung genannt werden.

Sinnvolle, ausgewogene paritätische Besetzung der Tierversuchskommissionen

§ 15 Abs. 1 soll durch einen neuen Satz 4 ergänzt werden wie folgt:

„In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind, ohne selbst an der Durchführung, Genehmigung oder Überwachung (einschl. Tierschutzbeauftragte) von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen zu sein; die Zahl dieser Mitglieder soll die Hälfte und muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen.“

Begründung: Die Möglichkeit, die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auszuwählen, ist gem. § 42 Abs. 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung auch bislang bereits möglich, sofern dabei ein auf der „Tierschutzseite“ berufenes Mitglied zugleich die Anforderung des § 42 Abs. 1 der Verordnung erfüllt (Fachkenntnisse in Medizin, Tiermedizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung).

Etwa Baden-Württemberg sieht in einem Erlass aus dem Jahre 2013 das auch als Sollvorgabe für die zuständigen Behörden so vor: Mit dem Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 26.11.2013 (AZ. 34-9185.70) an die vier Baden Württembergischen Regierungspräsidien, nachrichtlich ans Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg wird erklärt: Die Regierungspräsidien als für die Berufung der Kommissionen zuständigen Behörden werden gebeten, im Rahmen von Neuberufungen der Kommissionen eine paritätische Besetzung mit jeweils 3 Vertretern aus dem Bereich der Forschung und Lehre und 3 Vertretern, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind, anzustreben.

Auch andere Bundesländer versuchen die Parität umzusetzen.

Bei Personen, die zwar von Tierschutzorganisationen benannt sind, die aber selbst an der Durchführung von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen sind, oder die als Behördenmitglieder im Rahmen des Tierversuchsgenehmigungsverfahrens, oder als Tierschutzbeauftragte oder Mitarbeiter der Überwachungsbehörden an der Überwachung von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen sind, besteht jedoch die Besorgnis der Befangenheit. Weshalb sie nicht in die Kommission berufen werden sollen.

Ein **Besorgnis der Befangenheit** liegt dann vor, so der Wortlaut des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005,¹⁴ wenn *„ein Grund vor[liegt], der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder [wenn] von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet [wird]“* (§21 Abs. 1 LVwVfG BW).

Wer selbst an der Durchführung, Bewilligung oder Überwachung von Tierversuchen beteiligt ist oder war, befindet sich in der Gefahr, dass er in seiner „Rolle“ als Kommissionsmitglied bei der Verhandlung von Versuchsvorhaben in der Kommission, die von ihm/Ihr selbst (früher) genehmigten, durchgeführten oder

¹⁴ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VwVfGBW2005rahmen/part/X>

überwachten Tierversuchen (auch in der Funktion als Tierschutzbeauftragte) ähneln, nun in der Kommission wiederum gleich entscheiden wird, auch wenn bei dem von ihm/ihr früher selbst genehmigten, durchgeführten oder überwachten Tierversuch Bedenken bestanden hatten, insbesondere hinsichtlich der Alternativlosigkeit, Unerlässlichkeit oder des Vorliegens der ethischen Vertretbarkeit. Sollte er/sie nämlich nun anders entscheiden als bei der früheren Entscheidung, müsste sich die Person vorwerfen bzw. vorwerfen lassen, selbst an einem seinerzeitig rechtswidrigen Tierversuch Teil genommen zu haben, diesen bewilligt zu haben oder den Versuch bei der Überwachung gewähren lassen zu haben. Somit wäre die aktuelle Entscheidung der in der „Rolle“ des Kommissionsmitgliedes agierenden Person interessengebunden aber nicht mehr unparteilich und unvoreingenommen.

Des Weiteren sind aktive oder ehemalige Mitarbeiter*innen einer anderen oder derjenigen Behörde, zu deren beigeordneter Tierversuchskommission sie als Mitglieder zwar von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen sind, die aber an der Genehmigung von Tierversuchen beteiligt sind oder waren, als befangen anzusehen, denn sie werden in ihrer Rolle als Kommissionsmitglieder in Gegenwart ihrer Kolleg*innen, ehemaligen Kolleg*innen oder Nachfolge-Kolleg*innen, die die Kommissions-Geschäftsführung sowie die Protokollierung der Kommissionssitzungen inne haben, aus denselben Gründen wie oben beschrieben wurde, nicht unvoreingenommen entscheiden können.

Zwar von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene aktive oder ehemalige Tierschutzbeauftragte in ihrer Funktion zum einen als Beratungsinstanz der Antragsteller*innen und zum anderen nach Versuchsgenehmigung als *interne* Überwachungsinstanz der Durchführung der Tierversuche, ebenso wie von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene aktive oder ehemalige Mitarbeiter der *externen* Überwachungsbehörden (in Baden-Württemberg sind das die Veterinärämter), sind ebenfalls als befangen anzusehen, mit denselben Argumenten wie oben, da sie nicht unvoreingenommen entscheiden können.

Bereits die Besorgnis der Befangenheit ist maßgeblich. Das muss ausgeschlossen sein, weshalb eine solche Person jedenfalls auf die „Tierschützer-Plätze“ der Kommission nicht berufen werden soll.

Gem. § 42 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die Mehrheit der Mitglieder der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes einzuberufenden Kommissionen *„die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben“* – was unter Punkt 14.1.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), dahingehend präzisiert wird, dass diese Mehrheit der Mitglieder *„bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen [hat]“*, und diese Mitglieder *„darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein [müssen], Tierversuche zu beurteilen.“*

Obwohl beispielsweise die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der GRÜNEN Berlin in einem Positionspapier zu Tierversuchskommissionen darauf hinweist, dass *„eine Teilnahme an Tierversuchen [...] für diese Fachkenntnisse nicht notwendig [ist]– auch wenn die zuständige Behörde dies impliziert [...], sondern diese können auch durch eine (auch nur zeitweise ausgeübte) berufliche Tätigkeit und mit Ersatz- bzw. Alternativmethoden gewonnen worden sein, denn relevant ist die Beurteilung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.“* (Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin: „Positionspapier Stand/Beschluss vom 26.10.2022: Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen: Gute Praxis in den Tierversuchskommissionen (TVK)“, Seite 3),¹⁵ **berufen die zuständigen Behörden doch bevorzugt**

¹⁵ https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/01_Landesarbeitsgemeinschaften/LAG_Tierschutzpolitik/Positionspapier_Tierversuchskommissionen_LAG-Tierschutzpolitik_221026.pdf

Personen für die „Wissenschaftler-Seite“ in die Kommissionen, die selbst Tierversuche durchführen oder durchgeführt haben. So beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Frage, wie und nach welchen Maßgaben das jeweilige Regierungspräsidium (Anm.: das sind die in Baden Württemberg für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden) diejenigen Personen auswählt, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse haben müssen, folgendermaßen:

*„[...] die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung [...] können bei den Vertretern der Wissenschaft, die **aus Vorschlägen der größeren tierexperimentell tätigen Einrichtungen** im Regierungsbezirk oder auch außerhalb des Regierungsbezirks ausgewählt werden, i. d. R. vorausgesetzt werden. [...]. Darüber hinaus ist **relevant, inwieweit sich die betreffenden Personen im Rahmen ihres persönlichen Werdegangs mit versuchstierkundlichen bzw. juristischen Fragestellungen oder anderen für die Tätigkeit relevanten Aspekten des Tierschutzes auseinandergesetzt haben.** Die fachliche und persönliche Qualifikation wird neben dem beruflichen Werdegang auch in einem persönlichen Gespräch beurteilt. **Zusätzlich wird darauf geachtet, Vertreter von möglichst verschiedenen tierversuchsrelevanten Spezialgebieten zu berufen, um eine breite Wissensbasis für die qualifizierte Beurteilung der Anträge in den Kommissionen zu ermöglichen.**“ (Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf die Kleine Anfrage der Abg. Thekla Walker GRÜNE zur Besetzung von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg, Landtags-Drucks. 16/8235 vom 09.06.2020, Seite 5, Hervorh. durch den Verf.).¹⁶*

Da bei den „Vertretern der Wissenschaft“, die in der Regel aus Vorschlägen von tierexperimentell tätigen Einrichtungen von den Behörden in die Kommissionen berufen werden, regelmäßig die oben für die Besorgnis einer Befangenheit angeführten Kriterien erfüllt sind, sollten jedenfalls die Mitglieder der „Tierschützer-Seite“ der Kommission nicht ebenfalls zugleich auch Besorgnis zu Befangenheiten aufweisen, die in dieselbe Richtung gehen, um in der Kommission eine Ausgewogenheit der berechtigten Interessen des Tierschutzes einerseits und der berechtigten Interessen der Forschung und Lehre andererseits zu verwirklichen. Denn für eine objektive Antragsvaluierung in der Kommission ist eine ausgeglichene Interessensberücksichtigung essentiell, so erklärten die Organisatoren eines internationalen Symposiums zum *State-of-the-Art* der Antragsvaluierung: „[...] **most of the experts highlighted the importance of independent, well-balanced committees.“ (Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. , 2015);¹⁷ zu weiteren Aspekten des Erfordernis ausgewogener Kommissionsbestzungen durch die Behörden siehe den Offenen Brief von N. Alzmann, K. Tönnies und K. Pfizenmaier ans Regierungspräsidium Tübingen vom 14.11.2023.¹⁸**

So fordert auch die Tierversuchsrichtlinie 2020/63/EU im Erwägungsgrund 38, *„Die umfassende Projektbewertung, bei der ethische Überlegungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, bildet den Kern der Projektgenehmigung [...]“*, in Verbindung mit Erwägungsgrund 39, *„[...] Die voraussichtliche Schädigung des Tieres sollte gegen den erwarteten Nutzen des Projekts abgewogen werden. Daher sollte als Teil des Genehmigungsprozesses von Projekten, die die Verwendung*

¹⁶ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8235_D.pdf

¹⁷ Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. (2015): Editorial, Seite U2. In Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. (Hrsg.), *Taking Ethical Considerations into Account? Methods to Carry Out the Harm-Benefit Analysis According to the EU Directive 2010/63/EU. Proceedings of a Symposium at the Messerli Research Institute, Vienna, March 2013. ALTEX Proceedings 4(1), 2015.* <https://proceedings.altex.org/?2015-01>.

¹⁸ https://www.menschfairtier.de/app/download/18356381196/Offener-Brief_Kommisionsberufung_RP-Tuebingen_14+11+23.pdf?t=1701359840

lebender Versuchstiere beinhalten, unabhängig von den an der Studie Beteiligten eine unparteiische Projektbewertung durchgeführt werden. [...]“ (Hervorh. durch den Verf.).

Diese unparteiische Projektbewertung kann nicht gelingen, wenn *auch* die Mitglieder „der Tierschutz-Seite“ der Kommission befangen sind, was durch den neu einzufügenden Satz 4 ausgeschlossen werden soll.

Einführung einer Schmerz-Leidens-Obergrenze

Einführung einer absoluten Schmerz-Leidens-Obergrenze bei Tierversuchen durch die Einführung folgender Vorgabe:

„Tierversuche, die den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, dürfen nicht genehmigt werden.“

Begründung: Die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU sieht in Art. 15 Abs. 2 grundsätzlich vor, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Nach Maßgabe der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten jedoch von dieser absoluten Schmerz-Leidens-Obergrenze Ausnahmen zuzulassen. Deutschland soll künftig keinen Gebrauch mehr von dieser Ermächtigung machen. Tierversuche, welche die in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Schmerz-Leidens-Obergrenze erreichen, sollen damit in Deutschland ausnahmslos verboten sein.

Hamburg/Neu-Ulm

Elisabeth Petras

1. Vorsitzende

Dr. Norbert Alzmann

Diplombiologe und Bioethiker